

--

Stadt Elstra
Hauptamt



Stadtverwaltung Elstra Am Markt 1 01920 Elstra
--

Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

Antragsteller / verantwortliche Person

Veranstalter (Verein, Organisation):	
Name	Vorname
PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Nr.	
Telefon- oder Mobil-Nummer:	

Grundstückseigentümer (wenn von verantwortlicher Person abweichend)

Name	Vorname
PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Nr.	

Feuer anlässlich

Hexenbrennen (ab 16 Uhr)

Anderes Feuer

Angaben zum Verbrennungsort / Veranstaltung

Datum: _ . _ . _	Uhrzeit: von _ : _ bis _ : _ Uhr	Flurstücks-Nummer, Gemarkung:
Ort:		

Abstände

zum Wald: Meter	zum nächsten Gebäude: Meter	zu Straßen, Wege, Plätze: Meter
zu brennbaren Gegenständen: Meter		

Es handelt sich um eine **private**
öffentliche **Veranstaltung.**

Der Verkauf von Getränken und Speisen ist vorgesehen: **ja**
nein

Die Bewachung des Brennmaterials erfolgt durch (Beginn Lagerung bis Anzündung)

Name	Vorname
ab Uhrzeit: __ : __ Uhr	

Die Brandwache erfolgt durch (Ende der Veranstaltung bis vollkommendes Ausglühen der Glut)

Name	Vorname
ab Uhrzeit: __ : __ Uhr	

Ich versichere, dass ausreichender Sicherheitsabstand zu Bäumen, Büschen usw., Gebäuden sowie Parkplätzen und sonstigen brennbaren Gegenständen gewahrt ist. Kleinlöschgeräte werden durch den Verantwortlichen bereitgehalten. Das Brennmaterial wird aus Gründen des Tierschutzes kurz vor dem Abbrennen nochmals umgeschichtet.

Die auf Seite 3 beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen für Traditionsfeuer sind mir Bewusst und akzeptiere ich.

Ich weiß, dass ein Feuerwehreinsatz auf Grundlage nicht eingehaltener Sicherheitsregeln gebührenpflichtig ist.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Antragstellers und des Grundstückseigentümers

Sicherheitsregeln und allgemeine Auflagen für Traditionsfeuer

Grundsätzlich ist für ein Feuer und seine Auswirkungen verantwortlich, wer dieses entzündet.

Beim Traditionsfeuer bei dem vielfach ein gemeinsames Anzünden durch das Einwerfen von Fackeln erfolgt, geht die Verantwortung auf den oder die Veranstalter, vertreten durch die Verantwortlichen über.

Wer als Grundstückseigentümer das Anlegen eines Haufens für ein Traditionsfeuer genehmigt oder genehmigungslos duldet, muss davon ausgehen, dass bei Entzünden durch Unbekannte (Bestandteil der Hexenbrenntradition) auch er für die Konsequenzen aufzukommen hat. Deshalb ist die Verantwortlichkeit für das Traditionsfeuer rechtzeitig zu klären. Das Bewachen des Haufens gehört zu den Konsequenzen der Tradition.

Mit der Anlage eines Haufens beginnt die Überwachungspflicht des Veranstalter bzw. Grundstückseigentümers. Die Überwachungspflicht obliegt nicht nur für das vorzeitige Abbrennen des Haufens sondern auch gegen das Einbringen nicht zugelassener Stoffen in den Haufen.

Zur Aufschichtung des Haufens sind ausnahmslos nur unbehandeltes Holz und Reißig aus Baumverschnitt zulässig. Kleine Mengen Stroh oder Heu als Zündhilfe sind zulässig.

Sind andere Stoffe als die erlaubten in einem Haufen, so darf dieser nicht angebrannt werden und muss auf Kosten des Veranstalter bzw. Grundstückseigentümers entsorgt werden. Das Abbrennen eines gesperrten Haufens wird immer zur Anzeige gebracht.

Einige Hinweise zur Gefahrenabschätzung:

Grundsatz

Ein Hexenhaufen darf nur entzündet werden, wenn hierdurch für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt keine Gefahren entstehen können.

Abstände

Die gesetzlichen Mindestentfernungen von 100 m zu Waldrändern sind einzuhalten. In Abhängigkeit von der Größe des Traditionsfeuers sollte ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zu angrenzenden Gebäuden mit nichtverschließbaren Öffnungen, zu brennbaren Außenwandflächen, zu Zelten und zu Lagern mit brennbaren Stoffen bestehen. Wegen der möglichen Gefährdung durch Rauch und Hitze sollten auf einen ausreichenden Abstand zu Autobahnen, zu Bundes-, Staats-, Kreisstraßen und anderen öffentlichen Straßen und Plätzen geachtet werden. Zu Autobahnen, zu Bundes-, Staats-, Kreisstraßen ist der Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

Anpflanzungen, Buschgruppen, einzelne Bäume und weitere Gehölzgruppen sollten in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Die an Tag des Abbrennens herrschende Windsituation sowie die geltende Waldbrandstufe müssen in die Gefahrenabwägung mit einbezogen werden.

Zufahrten

Eine Zufahrt für die Feuerwehren und Rettungsdienst muss vorhanden und im Einsatzfall frei sein.

Löschwasserversorgung

Der Zugriff auf eine einsatzbereite Löschwasserentnahmestelle sollte schnell erfolgen können.

Weiter Forderungen an den Veranstalter

Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.

Die Feuerstätte ist ständig unter Aufsicht zu halten.

Es sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Ablöschen von Glut u. ä. bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte und Mittel bereitzustellen.

Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Feuer außer Kontrolle geraten, sollte nicht gezögert werden, die Feuerwehr über Notruf zu alarmieren.

über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle

Die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen, richtet sich nach den Regelungen der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen – Pflanzenabfallverordnung – vom 25.09.1994.

Demnach dürfen pflanzliche Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück auf dem sie anfallen entsorgt werden. Sie können durch häckseln oder schreddern entsprechend aufbereitet werden.

Im Landkreis Bautzen besteht des Weiteren die Möglichkeit pflanzliche Abfälle wie folgt zu entsorgen:

- Entsorgung über die Bioabfalltonne - Eine solche kann beim Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Bautzen bestellt werden. Eine Mindestentleerungspflicht besteht nicht.
- Abgabe an einem Grüngutannahmepplatz (siehe Abfallkalender)

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Entsorgungsmöglichkeiten ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich nicht gestattet. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ein Verbrennen der pflanzlichen Abfälle aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken kommt **nur in Ausnahmefällen** in Betracht, wenn die Kompostierung auf dem eigenen Grundstück, die Entsorgung über die Bioabfalltonne oder die Abgabe an einer Grüngutannahmestelle unmöglich oder unzumutbar sind.

Beim Verbrennen im Ausnahmefall ist folgendes zu beachten:

- Es dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug eintreten.
- Das Verbrennen ist lediglich vom 01. bis 30. April und vom 01. bis 30. Oktober werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr höchstens an 2 Stunden täglich zulässig.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer verwendet werden.
- Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km von Flugplätzen
 - 200 m von Autobahnen
 - 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen und von Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden

Sofern eine Entsorgung der pflanzlichen Abfälle auf einem der vorgenannten Wege nicht möglich ist, kann das Landratsamt Bautzen auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich, sofern die Pflicht zur Vernichtung durch Verbrennen aufgrund Schädlings- oder Krankheitsbefall der pflanzlichen Abfälle besteht. Auskünfte welche Krankheiten oder Schädlinge ein Verbrennen der pflanzlichen Abfälle erforderlich machen, erteilt das

Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat Pflanzengesundheit, Diagnose
Alttrachau 7
01139 Dresden
Tel.: 0351/ 853040

Für weitere Informationen zur Entsorgung pflanzlicher Abfälle wenden Sie sich an das

Landratsamt Bautzen
Umweltamt
Macherstraße 55
01917 Kamenz

Tel.: 03591/5251-67000
Fax: 03591/5250-67000

umw-amt@lra-bautzen.de